

# Haushaltssatzung der Stadt Bexbach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 22. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf .....	26.886.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf .....	30.392.938 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf .....	- 3.506.578 EUR

### 2. im **Finanzhaushalt** mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf .....	2.273.000 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf .....	3.428.000 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf .....	- 1.155.000 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf .....	3.362.652 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf .....	775.600 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf .....	2.587.052 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf ..... 1.155.000 EUR.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf .....0 EUR.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf ..... 45.000.000 EUR.

## § 5

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf ..... 3.506.578 EUR.

## § 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

### 1. *Grundsteuer*

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (*Grundsteuer A*) .....260 v.H.

b) für die Grundstücke (*Grundsteuer B*) .....340 v.H.

2. *Gewerbsteuer* .....420 v.H.

## § 7

Es gilt der vom Stadtrat am 22. März 2016 beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

Es gilt der vom Stadtrat am 22. März 2016 beschlossene **Haushaltssanierungsplan**.

## § 9

Die **Personalaufwendungen** sind von der Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb der einzelnen Teilhaushalte ausgeschlossen. Alle Personalaufwendungen sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen der Buchungsstelle 5.4.10.01.523200 -**Unterhaltung Infrastrukturvermögen öffentliche Verkehrsflächen**- werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für Baumaßnahmen des Produktes 5.4.10.01 erklärt. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Produkts 1.1.09.01 – **Technikunterstützte**

**Informationsverarbeitung**- werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Produkts 1.1.09.01 erklärt.

Die Aufwendungen im Rahmen der **Budgets der Feuerwehr** (Produkt 1.2.20.01), der **Schulen** (Produkt 2.1.01.01), und der **Kindergärten** (Produkt 3.6.10.01) sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionen für den Erwerb von Vermögensgegenständen beim jeweiligen Produkt.

Bexbach, den 23.03.2016

*Thomas Leis*  
**Bürgermeister**